

Satzung Taunus Toastmasters e.V.

Geänderte Fassung vom 24.06.2025

Satzung vom 14. Juni 2016 mit Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.06.2023, 28. Mai 2019 und vom 13. Juni 2023.

§ 1 Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Taunus Toastmasters“. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt danach den Zusatz „e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Bad Homburg v.d Höhe.

(3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Weiterbildung im Bereich der Kommunikation und der Führungsqualitäten. Die Zielsetzung des Vereins ist es, eine gegenseitig aufbauende und positive Lernatmosphäre zu schaffen, in der die Möglichkeit besteht, seine Kommunikations-, Präsentations- und Führungsqualitäten zu entwickeln und auszubauen, sowie das Erlernen und Ausbauen der Fähigkeiten zur Beurteilung und zielführendem Geben von Feedback. Das fördert Selbstbewusstsein und persönliches Wachstum.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige, im Minimum zwölfmal im Jahr stattfindende Lerntreffen, an denen Moderieren, Präsentieren, vorbereitetes und freies Reden und wertschätzendes Feedback in einem sozialen Lernumfeld und auf Grundlage von Lernmaterial geübt wird.

(3) Die Lerntreffen werden in deutscher und englischer Sprache abgehalten und stehen interessierten Gästen zur zweimaligen kostenfreien Teilnahme offen.

(4) Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele und ist politisch und religiös unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

(4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein sowie jedes *Vollmitglied* sind Mitglied bei „Toastmasters International“. Der Verein ist ein von Toastmasters International anerkannter Klub mit der offiziellen Nummer 4727539. Die Toastmasters Klub-Satzung für Mitgliedsvereine von Toastmasters International ist zu erlassen.

(2) „Toastmasters International“ ist eine US-amerikanische Non-Profit-Organisation, die die Rolle des weltweiten Dachverbands aller Toastmasters Clubs ausübt. Er fördert die einzelnen Mitglieder durch Veranstaltungen und Wettbewerbe. Darüber hinaus werden durch den Dachverband umfangreiche Schriften zur Schulung der Kommunikationsfähigkeit und Führungsqualitäten zur Verfügung gestellt.

(3) Wer bereits 12 Monate bei Toastmasters International Mitglied war, kann als assoziiertes Mitglied („Fleximitglied“) beitreten, wenn der Verein mindestens acht Vollmitglieder hat. Ihnen steht die Teilnahme am Klubleben offen, soweit die Leistungen nicht von Toastmasters International erbracht werden. Das heißt zum Beispiel, vorbereitete Reden nur ohne Bezug auf Pathways und keine Teilnahme an Wettbewerben. Desweiteren haben Vollmitglieder vorrangig Anrecht, Reden zu halten, sofern sie die Rede fünf Tage vorher anmelden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen oder per Email übermittelten Antrages beim Vorstand erworben, wenn der Vorstand nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Eingang des Antrages der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund widerspricht. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Voraussetzungen des

Vereinsausschlusses nach § 6 (4) der Satzung bereits vor der Mitgliedschaft in der Person des Antragstellers vorliegen. Eine entsprechende Anwendung des § 6 (5) der Satzung ist ausgeschlossen. Der Widerspruch erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

(3) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und haben die Pflicht, dem Verein jede mögliche Unterstützung zur Durchführung seiner Aufgaben zu gewähren sowie die festgesetzte Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, pünktlich zu bezahlen.

(4) Sofern vom Verein eingerichtet, erhält jedes Mitglied Zugangsdaten zu einem elektronischen System, mit dem die Meetings des Vereins geplant und organisiert werden.

(5) Sofern gemäß Absatz 4 ein elektronisches System eingerichtet ist, hat jedes Mitglied die Pflicht, seine Kontaktdaten in Textform (insbesondere seine Post- und Email-Adresse), darin zu hinterlegen bzw. zu aktualisieren. Sofern nichts anderes bestimmt, ist im Folgenden bei der Kommunikation zu den Mitgliedern immer die Kommunikation in Textform gemeint. Kann ein Schreiben (insbesondere eine Mahnung, Benachrichtigung oder ähnliches) an die Post- oder Email-Adresse nicht zugestellt werden, weil keine Post- oder Email-Adresse hinterlegt ist, die hinterlegte Post- oder Email-Adresse nicht aktuell sind, gilt das Schreiben trotzdem als zugestellt, mit allen sich daraus ergebenden satzungsmäßigen Konsequenzen.

§ 6 Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

(2) Der Austritt ist jederzeit durch eine Mitteilung in Textform an den Vorstand möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

(3) Eine Streichung liegt vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt. Die Mahnung hat schriftlich oder per Email zu erfolgen. § 5 (5) gilt entsprechend.

(4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn einem Mitglied ein grober Verstoß gegen die Ziele, Interessen und den satzungsgemäßen Zweck des Vereins vorzuwerfen ist oder sonstige satzungsgemäße Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind. Der Vereinsausschluss tritt mit der Bekanntgabe des Beschlusses in Kraft.

(5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Ausschlusses Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung

des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Um diesen Zustand der ruhenden Rechte und Pflichten zu verkürzen, steht dem Mitglied jedoch das Recht auf Herbeiführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 8 (3) zu.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder, die keine ausstehenden Mitgliedsbeiträge haben und gegen die kein Ausschlussverfahren initiiert wurde (ordentliches Mitglied), mit je einer Stimme an.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Einladung. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Datum der elektronisch geschickten Einladung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen gemäß § 5 (5).

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder (oder bei einer einfachen Mehrheit des Vorstandes) hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus Reihen der Mitglieder ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und benötigt die Namen, Adressen und Unterschriften aller dem Antrag zustimmenden Mitglieder. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(5) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung dann, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(6) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der in der beschlussfähigen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der *Vollmitglieder* den Vorstand. Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(5) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen, gemäß § 8 (6).

(6) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte/r des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahreskassenbericht zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassenprüfer hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Der Kassenprüfer darf nur für ein Jahr gewählt werden, dann muss ein neuer Kassenprüfer gewählt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahmen von Darlehen ab Euro 500,00,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge.

(8) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den folgenden ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern:

- a) Präsident/ Präsidentin - als Vorsitzende/r des Vereins,
- b) Vizepräsident/in für Weiterbildung,
- c) Vizepräsident/in für Mitgliedschaft,
- d) Vizepräsident/in für Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Schriftführer/in,
- f) Schatzmeister/in,
- g) Saalmeister/in,
- h) Vormaliger Präsident/Präsidentin.

Dabei sind zwingend drei Position zu besetzen; die Position (a), eine der Positionen (b)(c)(d) und eine der Positionen (e)(f)(g).

(2) Die Amtszeit beträgt ein Geschäftsjahr, gemäß § 1 (3). Für das seiner/ihrer Amtszeit folgende Jahr kann der Präsident/in nicht wieder als Präsident/in gewählt werden; in dieser Zeit wird er, ohne dass er dafür gewählt werden muss, zum/zur vormaligen Präsidenten/Präsidentin (Abs.1 (h)). Die amtierenden Vorstandsmitglieder laut Abs. 1 Buchstabe b) bis g) können wieder gewählt werden oder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gefunden und gewählt sind. Wenn ein Mitglied aus dem Vorstand in der Laufzeit ausscheidet, kann der Vorstand aus dem Kreis der *Vollmitglieder* einen Ersatz bestellen (bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Wahl).

(3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Verein wird nach Außen, gerichtlich und außergerichtlich, durch die Vorstandsmitglieder laut Abs. Buchstabe a) und b) einzeln vertreten. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

(4) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, elektronisch oder

fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzuschreiben und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 11 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll schriftlich festzulegen. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 12 Vereinsfinanzierung

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird,
- b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
- c) Spenden,
- d) Entgelt für Tätigkeiten im Bereich Kommunikationstraining und Führungsqualitäten Training bei Firmen oder sonstigen Gruppen außerhalb des Vereins.

(2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung und Fälligkeit der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Bezahlung seiner Schulden, an den Verein „Toastmasters – Esprit de Corps e.V.“ in Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung vom 14. Juni 2016 mit Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2019, vom 13. Juni 2023 und vom 24. Juni 2025.